

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.01283 vom 23. Februar 2015

ZH Sozialversicherungsgericht, 2015-02-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2014.01283

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.01283 du 23 février 2015

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.01283 del 23 febbraio 2015

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil I V.2012.00995 vom 12. Juni 2013 hob das hiesige Gericht die renten ablehnende Verfügung der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV Stelle, vom 16. August 2012 auf und wies die Sache an die Verwaltung zur weiteren medizinischen Abklärung und Entscheid über den Anspruch des Versicherten X.____ auf Leistungen der Invalidenversicherung, insbesondere auch berufliche Massnahmen, zurück. Daraufhin erteilte die IV-Stelle zunächst Kostengutsprache für eine Umschulung des Versicherten zum Master of Business Studies (Mitteilungen vom 27. Februar, 4. März und 14. Mai 2014, Urk. 7/72 f. , Urk. 7/79; Verfügung vom 23. Mai 2014, Urk. 7/80). Mit Verfügung vom 11. August 2014 hob sie die Umschulungsmassnahme wieder erwägungsweise auf und kündigte die Durchführung medizinischer Abklärungen an (Urk. 7/84). Daraufhin holte sie aktuelle Auskünfte des behandelnden Arztes ein und schlug dem Versicherten am 29. August 2014 die Durchführung einer polydisziplinären medizinischen Untersuchung vor (Urk. 7/94). Dies er stellte sich mit Schreiben vom 9. September 2014 gegen die Abklärung und ersuchte um Durchführung einer monodisziplinären orthopädischen oder neurochirurgischen Begutachtung (Urk. 7/95). In der Folge wurde der Auftrag über SuisseMED@P

der MEDAS Y.____ erteilt, was dem Versicherten am 6. Oktober 2014 mitgeteilt wurde (Urk. 7/98 ff.). Dagegen wehrte sich der Versicherte am 20. Oktober 2014 (Urk. 7/104), worauf die IV-Stelle mit Zwischenverfügung vom 7. November 2014 die Begutachtungsanordnung bestätigte (Urk. 2) .

E. 1.1

Bei der Anordnung eines Gutachtens handelt es sich um eine Zwischenverfügung (Art. 5 Abs. 2 und Art. 46 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren [VwVG] in Verbindung mit Art. 55 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG]). Solche können unter anderem dann angefochten werden, wenn sie einen nicht wieder gutzumachen den Nachteil bewirken können (Art. 46 Abs. 1 lit . a VwVG). Für die Beurteilung des nicht wieder gutzumachenden Nachteils im Kontext des IV-rechtlichen Abklärungsverfahrens mit seinen spezifischen Gegebenheiten ist nach der höchst richterlichen Rechtsprechung zu berücksichtigen, dass das Sachverständigen gutachten im Rechtsmittelverfahren nur beschränkt überprüfbar ist, da der Rechtsanwender mangels ausreichender Fachkenntnisse kaum in der Lage ist, in formal korrekt abgefassten Gutachten objektivfachliche Mängel zu erkennen. Zugleich steht die faktisch vorentscheidende Bedeutung der medizinischen Gutachten für den Leistungsentscheid in einem Spannungsverhältnis zur grossen Streubreite der

Möglichkeiten, einen Fall medizinisch zu beurteilen, und zur entsprechend geringen Vorbestimmtheit der Ergebnisse. Diesen Umständen ist nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung mit verfahrensrechtlichen Garantien zu begegnen; die Mitwirkungsrechte müssen im Beschwerdeverfahren durchsetzbar sein. Ist dies durch Anfechtung des Endentscheids nicht mehr möglich, kann ein nicht wieder gutzumachender Nachteil entstehen, der den Rechtsweg an eine Beschwerdeinstanz eröffnet. Da systemimmanent kein Anspruch auf Einholung eines Gerichtsgutachtens besteht, ist das Administrativgutachten häufig zugleich die wichtigste medizinische Entscheidungsgrundlage im Beschwerdeverfahren. In solchen Fällen kommen die bei der Beweiseinholung durch ein Gericht vorgesehenen Garantien zugunsten der privaten Partei im gesamten Verfahren nicht zum Tragen. Um dieses Manko wirksam auszugleichen, müssen die gewährleisteten Mitwirkungsrechte vor Eintritt präjudizierender Effekte durchsetzbar sein. Mit Blick auf das naturgemäss begrenzte Überprüfungsvermögen der rechtsanwendenden Behörden genügt es daher nicht, die Mitwirkungsrechte erst nachträglich bei der Beweiswürdigung im Verwaltungs- und Beschwerdeverfahren einzuräumen. Für die Annahme eines drohenden unumkehrbaren Nachteils spricht schliesslich auch, dass die mit medizinischen Untersuchungen verbundenen Belastungen zuweilen einen erheblichen Eingriff in die physische und psychische Integrität bedeuten. Aus diesen Gründen hat das Bundesgericht die Anfechtbarkeitsvoraussetzung des nicht wieder gutzumachenden Nachteils für das erstinstanzliche Beschwerdeverfahren in IV Angelegenheiten bejaht, zumal die nicht sachgerechte Begutachtung in der Regel einen rechtlichen und nicht nur tatsächlichen Nachteil bewirkt (BGE 139 V 339 E. 4.4 sowie BGE 138 V 271 E. 1.2 mit Hinweisen, ins besondere auf BGE 137 V 210

E. 3.4.2.7).

E. 1.2

Nach

Artikel 72 bis der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) haben polydisziplinäre medizinische Gutachten, das heisst medizinische Gutachten, an denen drei und mehr Fachdisziplinen beteiligt sind, ausschliesslich bei einer Gutachterstelle zu erfolgen, mit welcher das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) eine Vereinbarung getroffen hat (Abs. 1). Die Vergabe dieser Aufträge erfolgt nach dem Zufallsprinzip (Abs. 2). Gemeint sind die Medizinischen Abklärungsstellen (MEDAS) im Sinne von Art. 59 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG). Der gesamte Verlauf der Gutachtenseinholung wird über die vom BSV eingerichtete, webbasierte Vergabeplattform Suisse MED@P gesteuert und kontrolliert (BGE 139 V 349 E. 2.2).

E. 1.3

Wird eine Begutachtung nach den in BGE 137 V 210 festgelegten Regeln veranlasst und mittels Verfügung angeordnet, so kann die versicherte Person mit Beschwerde an das kantonale Versicherungsgericht formelle Ausstandsgründe und gewisse materielle Einwendungen geltend machen, nämlich den Einwand, es handle sich um eine unnötige „second

opinion“ sowie Einwendungen gegen Art oder Umfang der Begutachtung (beispielsweise betreffend die Auswahl der medizinischen Disziplinen) oder gegen einzelne Sachverständige (etwa betreffend deren Sachkompetenz, BGE 138 V 271 E. 1.1).

Vorbehalte, die sich allein auf die in BGE 137 V 210 genannten strukturellen Umstände

beziehen, also in angebli chen Fehlleistungen sich manifestierende systemimmanente Gefährdungen der Verfahrensfairness (vgl. BGE 137 V 210 E. 2.4 und E. 3.4.2.6), sind keine for mellen Ausstandsgründe (BGE 138 V 271 E. 2.2, 138 V 318 E. 6.1.4) und somit nicht beschwerdefähig.

E. 2

Die Beschwerdegegnerin begründete ihr Festhalten an der im Auftrag gegebene n polydisziplinären Begutachtung damit, dass eine allfällige Verselbständi gung der Schmerzen durch einen Psychiater zu untersuchen sei, während die Abklärung durch einen Rheumatologen geeignet sei, eine n vollständigen funk tionellen Befund des Bewegungsapparates zu erheben. Demgegenüber biete eine zusätzliche oder ausschliessliche Begutachtung auf neurochirurgischem Fachge biet keine Vorteile (Urk. 2).

Der Beschwerdeführer lässt dagegen geltend machen, sein Leiden betreffe aus schliesslich den Rücken, weshalb nicht ersichtlich sei, warum eine Begutachtung durch einen Internisten erfolgen soll e . Weiter sei der Beizug eines Psychiaters erst dann sinnvoll, wenn die fachärztliche Abklärung ergebe, dass die Schmer zen nicht erklärbar seien. Vorliegend lägen sowohl mit Bezug auf die Innere Medizin als auch auf die Psychiatrie keine Befunde vor. Schliesslich sei nicht ersichtlich, weshalb unter Verzicht auf die Fachrichtung Orthopädie ein Rheumatologe beigezogen werden solle. Er sei bisher durch einen Orthopäden behandelt und operiert worden (Urk. 1 S. 5 f.).

E. 3

.2

Im Folgenden ist auf Grund der medizinischen Aktenlage zu prüfen, ob zur Be ur teilung der Frage nach dem Art und Umfang des Restleistungsvermögens des Beschwerdeführers bezüglich einer leidensangepassten, rückschonenden Tätigkeit nach Abschluss einer angemessenen Rehabilitationszeit nach der am 1. November 2011 erfolgten Rückenoperation (vgl. E. 4.3 des Urteils IV.2012.00995 vom 12. Juni 2013) die Anord nung einer polydisziplinären inter nistisch / rheumatologisch / psych iatrischen Begutach tung gerechtfertigt war, beziehungsweise ob eine mono- oder allenfalls

bidisziplinäre Begutachtung genügt hätte, sowie welche medizinische Disziplinen vom Gesundheitszustand des Beschwerdeführers betroffen sind .

E. 3.3

fest, dass es den Gutachtern sowohl bei po lydisziplinären als auch bei bidisziplinären Expertisen frei steht , die von der IV-Stelle oder dem Regionalen Ärztlichen Dienst (RAD) oder im Beschwerdefall durch e in Gericht bezeichneten Diszip linen gegenüber der den Auftrag gebenden Behörde zur Diskussion zu stellen, wenn ihnen die Vorgaben nicht einsichtig sind.

E. 4

.3.3

Weiter ist zu berücksichtigen, dass sich die fachärztlichen Disziplinen der ortho pädischen Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates beziehungs weise der Neurochirurgie und der Rheumatologie in verschiedenen Bereichen überschneiden. Denn

die Rheumatologie beinhaltet auch interdisziplinäre Kenntnisse, insbesondere der inneren Medizin, Orthopädie, Neurologie und Neurochirurgie, der physikalischen Medizin und Rehabilitation sowie der psychosomatischen Medizin. Beim Beschwerdeführer findet aktuell infolge der vom Neurochirurgen PD Dr. B. ___ geäußerten Zurückhaltung mit Bezug auf eine erneute Rückenoperation (Urk. 7/91/8-9) „lediglich“ eine schmerzlindernde konservative Therapie statt (Medikation und physikalische Massnahmen ; Urk. 7/91/1-5 S. 3 , Urk. 7/102 S. 1) . Somit sind keine Gründe für Zweifel an der Befähigung des von der MEDAS beigezogenen rheumatologischen Konsiliararztes ersichtlich, die vorliegend bestehenden degenerativen Erkrankungen der Wirbelsäule fachmedizinisch richtig zu beurteilen.

Es ist deshalb nicht zu beanstanden, dass bei der Begutachtung die Fachrichtung Rheumatologie anstelle der orthopädischen Chirurgie oder der Neurochirurgie vertreten sein wird .

Sollte sich eine konsiliarische Abklärung durch Vertreter einer der letzten beiden Disziplinen als notwendig erweisen , wird es Aufgabe der für die fachliche Qualität und die Vollständigkeit der polydisziplinären Expertise verantwortlichen MEDAS sein, eine entsprechende Erweiterung des Begutachtungsumfangs zu veranlassen .

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.